Das Kompromiss-Angebot an Caesar i. J. 59 v. Chr. : ein Beispiel senatorischer "Verfassungspolitik"

Autor(en): **Meier, Christian**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Museum Helveticum : schweizerische Zeitschrift für klassische Altertumswissenschaft = Revue suisse pour l'étude de l'antiquité classique = Rivista svizzera di filologia classica**

Band (Jahr): **32 (1975)**

Heft 3

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-25772

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Das Kompromiss-Angebot an Caesar i. J. 59 v. Chr.,

ein Beispiel senatorischer 'Verfassungspolitik'

Von Christian Meier, Basel

Cicero berichtet in De provinciis consularibus 46 von einem eigenartigen, in verschiedener Hinsicht hoch interessanten, in der Forschung durchweg unbeachtet gebliebenen[1] wiederholten Vorgang des Jahres 59: ... *cum ab illis aliquotiens condicio C. Caesari lata sit ut easdem res alio modo ferret, qua condicione auspicia requirebant, leges comprobabant.* Bestimmte Personen wollten Caesar veranlassen, seine Gesetze auf andere Weise einzubringen. Den wiederholten Versuch bezeichnet Cicero als *condicionem ferre.* In ihm sei impliziert, dass diese Personen zwar die Beachtung der *auspicia* durch Caesar vermisst, den Inhalt von dessen Gesetzen aber respektiert hätten.

Caesar hatte seine Gesetze insgesamt, oder wenigstens bis auf eines[2] alle, *contra auspicia* durchgesetzt, um von anderen Rechtsbrüchen zu schweigen. Sein Kollege Bibulus und drei Volkstribunen hatten jeweils den Himmel beobachtet[3]. Nach alter Anschauung sowie nach den *leges Aelia et Fufia* hätte Caesar deswegen seine Gesetze gar nicht einbringen dürfen[4]. Sie waren, wie seine Gegner mit gutem Grund fanden, nicht *iure latae,* sondern, wie die Auguren später erklärten, *vitio latae*[5]. Das war schon 59 offensichtlich. Nach überkommener Praxis hätte der Senat Caesars Gesetze (samt der übrigen Gesetzgebung des Jahres) für ungültig erklären können oder gar müssen[6]. Einstweilen freilich galten sie. Wie es in Zukunft damit stünde, war eine Machtfrage. Hätte Caesar sie nochmals eingebracht, ohne gegen die *auspicia* zu verstossen, so wäre ihre Geltung gewiss gesichert gewesen.

Der Text wirft einige Fragen auf. Zunächst: wer ist mit *illi* gemeint? Die Initiatoren der *condicio* sind, wie der weitere Zusammenhang zeigt, *summi civitatis viri, viri fortissimi.* Ihr Rat, ihre *auctoritas* war Cicero in seinem Konsulat und auch sonst massgebend. Sie haben sich sehr verdient gemacht um ihn.

1 Doch s. K. Raaflaub, *Dignitatis Contentio* (München 1974) 20. 24. Chiron 5 (1975) 273.

2 Beim ersten Ackergesetz könnte Interzession versucht worden sein (Cic. *Att.* 2, 16, 2; *Vat.* 5, doch s. Suet. *Iul.* 20, 1), sonst ist nur von *obnuntiatio* die Rede.

3 Cic. *Har. resp.* 48; *Dom.* 40; *Vat.* 16 (vgl. *Sest.* 113; *Schol. Bob.* 146 St.); *Fam.* 1, 9, 7; *Att.* 2, 16, 2; 8, 3, 3; Suet. *Iul.* 20, 1 (*per edictum*! Dio 38, 6, 1. 5 ist vermutlich ein Missverständnis, Mommsen, *St.-R.* 3, 1058, 2).

4 Cic. *Prov. cons.* 45; *Har. resp.* 48, vgl. *Dom.* 40.

5 Cic. *Har. resp.* 48. Vgl. Mommsen, *St.-R.* 1, 110ff.

6 Clodius behauptet: *quod contra auspicia essent acta, per senatum rescindi oportere* (Cic. *Dom.* 40). Vgl. Cic. *Corn.* 25; Asc. 55 St. Weitere Belege bei Mommsen, *St.-R.* 3, 367f. Die komplizierte Problematik der Sache kann hier nicht behandelt werden.

Einen von ihnen nennt Cicero *vir summa auctoritate, summa eloquentia* (44f.). Es waren also hochangesehene, einflussreiche Herren, insgesamt oder wenigstens zum guten Teil Konsulare. Diese Herren bestritten 58 bis 56 die Rechtmässigkeit der caesarischen Gesetze und verteidigten die der *leges Clodiae* von 58 und damit die des ganzen clodianischen Volkstribunats, das doch auf einer *lex Iulia* beruhte (durch die Caesar Clodius zum Plebeier gemacht hatte). Damit ist unverkennbar, dass es sich hier um diejenigen *principes civitatis* handelt, die um die Mitte des Jahres 58 mit Clodius gemeinsame Sache machten: sie griffen gemeinsam die *acta Caesaris* an, agitierten gegen Pompeius. Und diese mindestens partielle Verbindung und Interessengemeinschaft hielt dann bis 56; sie bewährte sich damals nicht nur im Kampf gegen Pompeius, sondern jene *principes* schützten Clodius auch gegen verschiedene Angriffe und Anklagen[7]. Unter ihnen ist Q. Hortensius, Konsul 69 und einer der Ersten unter den *principes civitatis,* eng verbunden mit Q. Catulus, später mit Cato, Bibulus und den Ihren, namentlich auszumachen[8]. Bibulus hat sich in der Kampagne als Zeuge zur Verfügung gestellt[9]. Man kann kaum fehlgehen, wenn man annimmt, dass wir es hier mit einem Teil des alten führenden Kreises unter den Konsularen zu tun haben[10].

Ciceros Haltung ihnen gegenüber ist zwiespältig. Einerseits haben sie sich um seine Rückberufung aus dem Exil, gegen Clodius, verdient gemacht[11]. Andererseits waren sie enttäuscht, dass er sich dann eng an Pompeius anschloss, und er war enttäuscht, dass sie mit seinem Erzfeind Clodius zusammenarbeiteten[12]. Jetzt verteidigt er sich in De provinciis consularibus gegen sie: Da Clodius

7 Cic. *Har. resp.* 46–50; *Dom.* 40–42. Vgl. für 57/56: *Fam.* 1, 9, 5. 14f.; *Prov. cons.* 47. Diese eigenartige Wendung in der Politik massgeblicher *principes* wird meist unterschätzt: Es war ein kühner Versuch, mit Clodius' Hilfe zu dem 59 und Anfang 58 verfehlten Ziel zu kommen. Die Parteiungen dieser Jahre waren sehr viel komplizierter, als dies aus der egozentrischen, höchst eigenartigen Perspektive Ciceros erscheint, vgl. dazu einstweilen Ch. Meier, *Untersuchungen zur römischen Innenpolitik von 63 bis 56 v. Chr.* (Masch. Diss. Heid. 1956) 264ff. 292f. 302ff. 305ff.

8 Cic. *Prov. cons.* 45; *Dom.* 42; *Att.* 4, 3, 3. Vgl. M. Gelzer, *Cicero* (Wiesbaden 1969) 172.

9 Cic. *Dom.* 40 (die Äusserung in der *contio* des Ap. Claudius muss so nicht gefallen sein. Cicero könnte hier nur gesagt haben, was in einer anderen Äusserung seiner Meinung nach impliziert war. Oder sie könnte in eine neue, uns nicht bekannte Wendung der Politik des Bibulus gehören); *Har. resp.* 48.

10 Vielleicht haben sie schon Anfang 58 mit einer Unterstützung ihrer Sache durch Clodius gerechnet. Darauf könnte ihre Zurückhaltung ihm gegenüber deuten: Cic. *Q. fr.* 1, 3, 8; *Att.* 3, 15, 4; *Fam.* 1, 9, 13f.

11 Cic. *Har. resp.* 48; *Prov. cons.* 44; *Fam.* 1, 9, 5. 14f. Zeitweilig scheint Clodius sogar bereit gewesen zu sein, Ciceros Rückberufung hinzunehmen (*Dom.* 40). Auf die Dauer aber unterschieden sich die Interessen der gegen die *acta Caesaris* Verbundenen in diesem Punkt. Die *principes* mussten Pompeius' Kampagne für Ciceros Rückberufung unterstützen, auch wenn ihnen der Kampf gegen Pompeius und Caesars Gesetze wohl wichtiger war (was Cicero nicht wahrhaben wollte).

12 Cic. *Fam.* 1, 7, 7; 1, 9, 5. 10. *Har. resp.* 46ff.; *Prov. cons.* 44ff.

durch eine von Caesar *contra auspicia* beantragte *lex curiata* zum Plebeier geworden sei, sei sein Volkstribunat ungültig[13], folglich seine Gesetze auch. Die *principes* seien also unlogisch. Entweder nämlich seien Caesars und damit auch Clodius' Gesetze ungültig oder man frage nicht weiter nach der formalen Rechtmässigkeit der *leges Iuliae.* Dann aber müsse es Cicero auch erlaubt sein, diese zu verteidigen. Ja, jene Herren hätten ihm dies geradezu konzediert: da sie, bei Clodius, nicht nach *ea iura* fragten, müssten sie ihm zugestehen, dies auch bei Caesars Gesetzen nicht zu tun. Das bedeute zudem, dass er *in rebus bonis* nicht nach *ea iura* frage, um die sie sich *in perditis* nicht bekümmerten. Insbesondere hätten sie ja selbst in ihrem Kompromiss-Angebot Caesars Gesetze gebilligt.

Wenn somit deutlich ist, dass es verschiedene der im Senat führenden *principes* waren, die an Caesar jene *condicio* richteten, so fragt sich nun, was sie damit beabsichtigten. *Condicionem ferre* meint (sofern *condicio* nicht im Sinne etwa von Los, Geschick gebraucht wird) gewöhnlich das Vorbringen von Bedingungen, unter denen man zu einer Abmachung irgendwelcher Art bereit ist. Das können harte Forderungen eines Siegers oder Machthabers wie auch Vorschläge zu einem Kompromiss oder Vergleich sein[14]. Auf irgendeine Weise also, so legt es der Wortlaut nahe, wollten sich die bewussten Senatshäupter mit Caesar ins Benehmen setzen. Caesar sollte dazu *easdem res alio modo ferre.* Der Ausdruck *alio modo ferre* klingt befremdend. Denn dies war eine Leistung, die Caesar gar nicht allein erbringen konnte. Was formal an seiner Gesetzgebung zu monieren war, war ja, aufs Ganze gesehen, nicht der Modus der Einbringung, sondern der Modus des Umgangs mit den *auspicia* des Bibulus, genauer mit dessen Obstruktion. Darin, dass Caesar diese einfach für nichts angesehen hatte, hatte das *vitium* gelegen. Sollte er jetzt seine Gesetze in aller Korrektheit nochmals einbringen, so durfte entweder kein Einspruch erfolgen oder Caesar musste scheitern. Meinte man es also ernst mit der *condicio* an Caesar, anders gesagt: wollte man und hielt man für möglich, dass er darauf einginge, so musste man ihm zusichern, dass bei einer Wiedereinbringung der Gesetze keine Obstruktion getrieben würde. Dann muss also in dem *alio modo* schon ein Angebot enthalten gewesen sein. Technisch war das gewiss möglich, wenn Bibulus der *condicio* zustimmte. Denn die drei Volkstribunen, die dessen Obstruktion mitmachten, hätten sich kaum widersetzt. Es wäre dann also ein Kompromiss auf folgender Basis angestrebt worden: Die Senatshäupter sind bereit, Caesars Gesetze hinzunehmen, wenn Caesar durch Wiedereinbringung

13 Es folgt wohl e silentio, dass eine *obnuntiatio* gegen die Wahl zum Volkstribunen nicht erfolgt ist, möglicherweise weil diese Wahlen durch Gesetz oder Herkommen dagegen geschützt waren, vielleicht aber auch aus politischen Erwägungen.

14 Vgl. zum Wortgebrauch etwa Cael. bei Cic. *Fam.* 8, 14, 2; 16, 1; Cic. *Fam.* 16, 12, 3f.; *Deiot.* 11; *Phil.* 13, 36f.; Caes. *B. c.* 32, 6; *B. Afr.* 25, 3; Liv. 2, 13, 2; 8, 5, 4; 10, 19, 8; 22, 58, 7; 27, 30, 14; 34, 59, 2; 37, 1, 5; 37, 45, 13; 39, 43, 5.

dieser Gesetze zugibt, dass er unrechtmässig gehandelt habe, dass auf *contra auspicia* eingebrachte Gesetze kein Verlass sei, dass die überkommenen Institutionen zu achten seien (und in gewissem Sinne auch, dass er sonst eine Bestrafung fürchtete). Gegen Wiedergutmachung der Verfassungsbrüche wäre Sicherheit für die Gesetze und selbstverständlich auch Indemnität für Caesar geboten worden.

Andernfalls bleibt nur die Annahme, dass die *condicio* nicht ernst gemeint war, dass man in Wirklichkeit nicht jenen Kompromiss anstrebte, sondern etwas anderes mit ihr vorhatte. Sie war aber jedenfalls – wenn man die ciceronische Übertreibung des *comprobare* abstreicht – mit der Bereitschaft, die bisher so hart bekämpften Gesetze hinzunehmen, verbunden. Dieses beachtliche Zugeständnis, dieses Dementi der vorangegangenen scharfen Opposition hätte dann nur einen Sinn gehabt, wenn man die Begünstigten der *leges Iuliae,* vor allem Pompeius, dadurch auf die eigene Seite zu ziehen, wenn man dadurch einen Keil zwischen Caesar und seine Verbündeten zu treiben hätte hoffen können. Man hätte etwa gesagt: mit dem Inhalt der Gesetze könne man sich allenfalls einverstanden erklären, ja man hätte nichts dagegen, wenn sie volle, unbezweifelbare Gültigkeit erlangten, nur eben müsse Caesar sie dann *alio modo* einbringen. Und dabei hätte man dann erwartet, dass Caesar dazu nicht bereit gewesen wäre. Weitere Möglichkeiten, die Stelle zu deuten, sehe ich nicht. Die *condicio* stellt also jedenfalls ein Kompromiss-Angebot dar, wie dies nun auch gemeint war.

Beide Deutungen klingen zunächst höchst überraschend. Denn man hat sich daran gewöhnt, den Senatshäuptern dieser Zeit sehr viel Sturheit und eine starre Haltung gegen Pompeius und Caesar zuzusprechen. Man mag deswegen versucht sein, an der Richtigkeit der ciceronischen Information zu zweifeln. Allein, dazu liegt gar kein Anlass vor. Ciceros Rede ist vor dem Senat gehalten worden. Auch wenn der Wortlaut nachträglich redigiert worden ist und spätere Zusätze nicht auszuschliessen sind: keinesfalls hätte Cicero in einem der Senatsgesellschaft zugänglichen Text, der prätendiert, eine Senatsrede zu sein, einen solchen Vorschlag erfinden und noch dazu die Stirn gehabt haben können, wahrheitswidrig zu behaupten, er sei wiederholt vorgebracht worden. Dass andererseits davon in der sonstigen Überlieferung nichts laut wird, gibt nicht zu denken. Das Angebot ist gewiss vertraulich ventiliert worden. Auch wenn etwas nach aussen durchsickerte oder gar Caesar oder ein anderer die Vertraulichkeit gebrochen und die *condicio* öffentlich zur Rede gebracht hätte, wäre es für die führenden Senatoren im nachhinein sehr peinlich gewesen, an die Affäre erinnert zu werden, zumal sie die *acta Caesaris* weiter bekämpften (und gewiss auch um ihres Inhalts willen). Von Cicero ist deswegen kaum zu erwarten, dass er sonst öffentlich daran rührte; denn bei allem Ressentiment bewahrte er doch viel Rücksicht gegen die alten Senatshäupter. In De provinciis consularibus trieb er die Auseinandersetzung mit ihnen am weitesten. Seine Korrespondenz

aber ist nur lückenhaft erhalten. Schliesslich haben die historiographischen Berichte über das Jahr 59 sehr viele wichtige und interessante Vorgänge übersehen. Sie waren vor allem an manifesten Fakten interessiert. Dass sie diesen erfolglosen, noch dazu vertraulichen Vorschlag gar nicht gefunden oder übersehen haben, besagt nichts[14a].

Der Versuch, die *condicio* und die damit verbundene Absicht zu verstehen, muss ausgehen von der Situation. Das Angebot muss vorgebracht worden sein, als absehbar wurde, dass die so umfassende und konsequente Defensivstrategie gegen Caesar voraussichtlich keine Früchte mehr tragen würde. Man hatte 60/59 in völlig neuartiger Weise alles getan, um einen Erfolg Caesars und damit zugleich des Pompeius zu vereiteln. Das hatte schon vor der Wahl begonnen, als man Caesars Kandidatur durch eine Erschwerung der Meldepflicht zur Wahl, durch Beschluss eines Triumphes sowie durch eine nahezu groteske Festsetzung der Provinzen für die neuen Konsuln zu verhindern suchte. Dann hatte sogar Cato in Wahlbestechungen zugunsten des Bibulus eingewilligt[15]. Als Caesar gleichwohl kandidiert und die Wahl bestanden hatte, tat man während seines Konsulats auf wiederum ganz neuartige, beispiellose Weise alles, um seine Gesetze zu vereiteln oder die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass man nachher sie für ungültig erklären und Caesar zur Rechenschaft ziehen könne. Bei den grossen Reformprogrammen der früheren Zeit war viel elastischer reagiert worden. Nichts in früherer Zeit ist vergleichbar der von Tag zu Tag neuen *obnuntiatio* des Bibulus und dreier Volkstribunen, endlich dem demonstrativen Rückzug des Bibulus in sein Haus und dem Boykott des Senats durch viele, zumal prominente Senatoren[16]. Man setzte alles auf eine Karte. Man wollte um jeden Preis siegen. Nachdem Caesar sich an der Durchführung seines Programms nicht hatte hindern lassen, wollte man ihn so ins Unrecht setzen, wollte man die senatorische Niederlage so alarmierend manifest machen[17], dass es möglich würde, Caesar anschliessend zu Fall zu bringen. Es war wohl daran gedacht, dass man bei den Wahlen geeignete Kandidaten zum Konsulat bringen und danach möglichst auf Grund eines *senatus consultum ultimum* eine Strafaktion gegen Caesar, wenigstens aber die Annullierung[18] seiner Gesetze ins Werk setzen könne.

Allein, Caesar hat alle Gegenwehr zuschanden gemacht. Er hat sich über alle rechtmässigen Obstruktionsmittel einfach hinweggesetzt und noch seinen Spott obendrein gegeben. Er hat sich das Kommando über die gallischen Pro-

14a Vgl. Ch. Meier, Historia 10 (1961) 76ff.

15 Ch. Meier, *Res Publ. Am.* (Wiesbaden 1966) 278. 197. *Ciceros Consulat,* in: G. Radke, *Cicero, ein Mensch seiner Zeit* (Berlin 1968) 84 Anm.

16 *Res Publ. Am.* 281ff.

17 Vgl. App. 2, 37: Bibulus soll interzedieren (oder obnuntiieren) und μὴ δόξαν ἀμελείας, ἀλλὰ ἥσσης ἐνέγκασθαι.

18 Oder – eher – Für-Ungültig-Erklärung. Aber diese Problematik kann hier nicht aufgenommen werden.

vinzen verschafft, so dass er nach seinem Konsulat gleich in die Statthalterschaft überwechseln konnte und gleich auch eine grosse Armee in Norditalien unter seinem Befehl haben sollte. Er wurde mit allen Schwierigkeiten[19] so gut fertig, dass er endlich auch bei den Konsulwahlen zwei ihm ergebene Kandidaten durchzusetzen vermochte. Insgesamt waren die Niederlagen, die er dem Senat beibrachte, so schwer, dass es immer unsicherer wurde, ob der Senat dazu bereit sein würde, die *leges Iuliae* zu annullieren – von der Realisierung dieses Beschlusses und gar vom Erlass eines *senatus consultum ultimum* ganz zu schweigen.

Wann die Senatoren um Hortensius zu der Einsicht kamen, dass das Spiel für sie vermutlich verloren war, ist schwer auszumachen. Anhaltspunkte dafür haben wir nicht. Und es ist auch nicht gesagt, dass sie die öffentliche Opposition gegen Pompeius und Caesar deswegen unterbrochen hätten. Ciceros Urteil muss nicht das ihre sein. Ich vermute, dass sie ihre *condicio* zu irgendeinem Zeitpunkt im Hochsommer oder – wahrscheinlicher – im Herbst, spätestens nach den Wahlen, die am 18. Oktober stattfanden, vorbrachten. Denn sie haben ihr Angebot mehrfach gemacht, und Caesar musste noch genügend Zeit zur Wiedereinbringung seiner Gesetze haben.

Der Kampf um Caesars Gesetze hatte den Senat und die *principes* in grösste Schwierigkeiten gebracht. Sie hatten einen ausserordentlich hohen Einsatz gewagt. Wenn sie verloren, so war nicht nur das Obstruktionsmittel der *obnuntiatio,* sondern auch die anderen, vor allem das der tribunizischen Interzession entwertet. Denn Caesars Schlag musste dann ja nicht nur das einzelne Mittel, sondern die senatorische Sanktion treffen, die dahinter stand. So konservativ und religiös nämlich die Römer damals sein mochten, für sich genommen konnte die Himmelsbeobachtung[20] oder die tribunizische Interzession nicht mehr gelten. Ihre Geltung beruhte letztlich auf der Macht, die potentiell bereit stand, ihr Funktionieren zu gewährleisten oder ihre Verletzung zu ahnden. Nur weil die Macht des Senats insoweit noch mehr oder weniger selbstverständlich anerkannt gewesen war und sich in extremen Fällen auch auf die Unterstützung einer breiten Schicht hatte verlassen können, war auch die auf Himmelsbeobachtung beruhende *obnuntiatio* noch überzeugend. (Übrigens hatte man von ihr vor 59 kaum viel Gebrauch gemacht. Sie wurde erst wichtig, als Caesar die Zugänge zum Forum sperrte [denn im Gegensatz zur Interzession liess sie sich *per edictum* vorbringen][21] und als man ein Mittel suchte, das alle Gesetzge-

19 Vgl. dazu Ch. Meier, Historia 10 (1961) 88ff.

20 Antonius' spätere Äusserung: *neglegimus ista et nimis antiqua ac stulta ducimus* (wenn sie so gefallen ist, Cic. *Phil.* 1, 25) war zwar zynisch, aber der Gedanke, dass die *obnuntiatio* ein religiös nicht begründetes, nur mehr traditionelles taktisches Mittel war, war 59 gewiss nicht nur dem Vatinius (vgl. Cic. *Vat.* 14f.) vertraut oder einleuchtend.

21 Suet. *Iul.* 20, 1. Vgl. *Res Publ. Am.* 142. 487. Warum nur die persönliche Meldung durch den Magistrat *obnuntiatio* im technischen Sinne sein soll (J. Linderski, Historia 14 [1965] 425f.; L. R. Taylor, ebd. 17 [1968] 178f.), vermag ich nicht zu sehen.

bung von vornherein vitiös machte, was die Interzession nicht tat.)[22] Nur im Zusammenhang mit der letztlich siegreichen Macht des Senats konnte die Meinung, die die überkommenen Institutionen als unabtrennbaren Teil der eigenen Lebensordnung verstand, noch praktisch wirksam sein.

Wir wissen nicht, wie weit solche Überlegungen den Senatshäuptern damals gekommen sind. Allein, wir können sicher annehmen, dass diese sehr wohl wussten, dass die für die Wahrung ihrer Position unverzichtbaren Obstruktionsmittel aufs stärkste bedroht und geschwächt waren, wenn Caesar sie ungestraft mit Füssen hätte treten können. Demgegenüber scheint ihnen die Hinnahme der Gesetze leichter gewogen zu haben. Dafür musste sprechen, dass sie ohnehin nicht wussten, ob sie sie in nächster Zeit annullieren konnten. Nach drei oder vier Jahren aber wären etwa die Ackergesetze ausgeführt, die Verfügungen des Pompeius im Osten nicht mehr rückgängig zu machen gewesen und Caesars Provinzialkommando nahezu abgelaufen. So konnten die Senatshäupter wohl in der Tat gut zu der Ansicht kommen, dass man wenigstens das *malum exemplum* Caesars zu korrigieren suchen müsse. Ihr Angebot war dabei nicht weniger unkonventionell als die ganze Politik des Jahres.

Hätten sie Pompeius so weit auf ihre Seite ziehen können, dass Caesar ganz isoliert worden wäre, hätten sie es dazu bringen können, dass Caesar ihnen ausgeliefert gewesen wäre, so hätten sie dies wohl anstreben müssen: die Gesetze hätten sie konzediert, der verfassungswidrige Gesetzgeber wäre bestraft worden. Allein, es ist sehr unwahrscheinlich, dass sich Pompeius – so unwohl er sich zeitweise auf Caesars Seite fühlte[23] – völlig von diesem losgesagt und ihn seinem Schicksal überlassen hätte. Er hätte sich damit auch dem Senat in die Hand gegeben. So spricht die Wahrscheinlichkeit durchaus dafür, dass diese *condicio* das war, als was sie bei Cicero erscheint: ein Angebot an Caesar. So musste die Sache wenigstens angepackt werden – selbst wenn man in irgendeinem Winkel des Herzens gehofft haben mochte, dass man Caesar im Endeffekt damit von Pompeius trennen und isolieren konnte.

22 Vgl. die Hinweise in Anm. 6. Zur Interzession: Mommsens Auffassung, dass ein unter Missachtung der Interzession zustande gekommenes Gesetz nicht rechtsgültig gewesen sei (*St.-R.* 1, 287f.; *Strafr.* 556), kann nicht stimmen. Kein Beleg spricht dafür. Offensichtlich konnte nicht gegen die Abstimmung, sondern nur gegen die vorbereitenden Akte des Magistrats interzediert werden (Mommsen, *St.-R.* 1, 283f.). Gelang es nicht, diese durch das Veto wirklich zu verhindern, so war das Veto nicht nur *de facto,* sondern auch *de iure* wirkungslos gewesen und musste dies auch bleiben (für die Bedeutung der rechtzeitigen Verhinderung vgl. die Mus. Helv. 25 [1968] 86ff. vorgebrachten Belege und Argumente). Denn wenn die Abstimmung einmal erfolgt war, galt das Gesetz und hätte es nur durch ein neues Gesetz aufgehoben werden können. Was *contra auspicia* beschlossen ist, kann dagegen vom Senat für nichtig erklärt werden (*quae lex lata esse dicatur, ea non videri populum teneri,* Cic. *Corn.* 25. Vgl. Asc. 55; Cic. *Leg.* 2, 14. 31). Ähnlich konnte der Senat anscheinend nach der *lex Caecilia Didia* Gesetze, die unter Verstoss gegen deren Bestimmungen durchgebracht worden waren, für nicht bindend erklären (A. W. Lintott, *Violence in Republican Rome* [Oxford 1968] 140f.).

23 M. Gelzer, *Pompeius* (München ²1959) 138ff.

Diesem Angebot hätte dann die realistische Einsicht zu Grunde gelegen, dass man Caesar nicht beseitigen konnte und dass es sehr schwierig war, nach den Niederlagen von 59 noch die *acta Caesaris* zu annullieren. Unter diesen Umständen wäre es ein sehr grosser Erfolg gewesen, wenn Caesar sein Unrecht, wie vorgeschlagen, wiedergutgemacht hätte. Auf der anderen Seite mussten die Senatshäupter ihr Angebot nicht für aussichtslos halten. Mindestens Pompeius musste darauf dringen, Sicherheit für die *acta Caesaris* zu erlangen und vom Makel der Verfassungsbrüche, der indirekt auch ihn belastete, loszukommen. Ausserdem konnten die Senatshäupter kaum annehmen, dass es mit ihrer Macht auf Dauer vorbei wäre. So dass sie die Sicherheit und Indemnität durchaus als wertvolle Gegenleistung für Caesar verstanden haben werden. Ihr Kompromiss-Angebot war vermutlich eher taktisch als strategisch – etwa im Sinne eines Bündnisses mit Pompeius – gemeint. Wie niedrig sie auch die Aussichten eingeschätzt haben mögen: es lohnte anscheinend den Versuch.

Caesar wird es allerdings als Zumutung empfunden haben. Er konnte den Senat kaum von seiner Niederlage befreien wollen. Das wäre ihm wohl gegen die Ehre und gegen den Sinn gegangen. Vielleicht konnte er übrigens auch nicht sicher sein, dass auf die gegnerischen Zusagen Verlass war. Nach der Feindschaft der letzten Monate musste Misstrauen am Platz sein. Jedenfalls hat er den Kompromiss abgelehnt.

Allein, so gut man die Rechnung, die dem Kompromiss-Angebot an Caesar zu Grunde lag, nachvollziehen kann, so erstaunlich bleibt es gleichwohl, dass die führenden Senatoren bereit waren, alle Barrieren, die ihm entgegenstanden, zu überwinden: die ungewöhnlich heftige, konsequente, hohes Risiko eingehende Opposition so rasch zu dementieren, die so lange und gerade noch so hart bekämpften Gesetze auf einmal widerspruchslos hinzunehmen. So vernünftig es sein mochte, es bedeutete fast, so muss es scheinen, über den eigenen Schatten zu springen. Und es ist auch nicht einfach zu verstehen, wie man überhaupt auf den Gedanken dieses Angebots gekommen ist. Die Erklärung liegt offenbar darin, dass die *condicio C. Caesari lata* von 59 eine situationsgemässe Modifikation einer alten Maxime senatorischer Verfassungspolitik darstellt. Es ist hier kein Platz, dies in extenso zu entwickeln, aber einige kurze Hinweise darauf scheinen notwendig zu sein.

Was wir römische Verfassung nennen, war ein Gefüge von verschiedensten Institutionen verschiedensten Geltungsgrundes[24] sowie von bestimmten Machtverhältnissen, welch letztere im römischen Verständnis unmittelbarer, nicht herauslösbarer Teil (und nicht nur Ambiance oder Voraussetzung) der

24 W. Kunkel, *Kleine Schriften* (Weimar 1974) 367ff.; F. Wieacker, *Vom römischen Recht* (Stuttgart ²1961) 18ff. 45ff. – Die folgenden Erörterungen basieren auf Untersuchungen darüber, wie man – von den römischen Auffassungen einerseits und von den in der Struktur der römischen Republik implizierten Denk- und Handlungsweisen andererseits – zu einem ange-

normativen Ordnung des Gemeinwesens waren und deren Zusammenhang und Konstanz wesentlich bedingten. Innerhalb dieser Ordnung war das Handeln weitgehend durch *exempla* bestimmt. Was man tat oder tun konnte, wie leicht oder schwer es zu tun war, wie es auskam, was sich empfahl oder gehörte und was nicht, lernte man weitgehend aus der Erfahrung vergangener Situationen. Das bedeutet aber nicht nur, dass sehr viele Regeln einen besonderen Geltungsgrund hatten, sondern auch, dass es eben nur Regeln waren, keine Vorschriften. Die *exempla* liessen potentiell viel Spielraum für entschlossene Politiker. Dies ergab sich besonders daraus, dass die Grundsätze und die institutionelle Zurichtung der Verfassung eine Reihe von Möglichkeiten enthielten, das Volk oder Teile davon ins Spiel zu bringen: Man konnte Forderungen, die man beim Senat nicht erfüllt bekam, mit Hilfe der *plebs* als Gesetz durchbringen; man konnte auch versuchen, in den Wahlversammlungen Teile des Volkes jenseits der üblichen Klientelbindungen zu mobilisieren, also zu veranlassen, nicht, wie üblich, auf Grund 'privater' Beziehungen, sondern auf Grund politischer Agitation etwa für Kandidaten zu stimmen, die nach den strengen Regeln der Ämterlaufbahn sich gar nicht bewerben durften. Eigenartigerweise sind diese Möglichkeiten kaum erfolgreich ausgenutzt worden. In den guten Zeiten der Republik, vor 133 v. Chr., waren die Kräfte, die auf Einhaltung der überkommenen Institutionen drangen, offenbar im allgemeinen die stärkeren. Dabei war es von grosser Bedeutung, dass es im Volk kaum Ansatzpunkte für eine gegen den Senat gerichtete Politik gab. Gefährdet war die Geschlossenheit der Ordnung nur durch einzelne besonders ehrgeizige, zum Teil auch besonders mächtige Herren, die für sich besondere Rechte und Vorteile beanspruchten. Dagegen schloss sich das Gros der Senatsoligarchie zusammen und war dann zumeist in der Lage, sie abzuwehren.

Allein, die Bewahrung der ganz auf den Senat und die Solidarität der Oligarchie ausgerichteten Ordnung war nicht nur eine Funktion der Konstanz dieser Machtverhältnisse, sondern sie muss zugleich durch eine von Situation zu Situation, in stets neuer Gegenwärtigkeit[25] durchgehaltene Politik, eine besondere 'Verfassungspolitik' gewährleistet worden sein.

In den Spielräumen der Verfassung konnten stets neue *exempla* entstehen, insbesondere auch *mala exempla,* vom Senat her gesehen. Dagegen war es freilich das Beste, wenn man diejenigen, die sich *novo maloque exemplo* durchzusetzen versuchten, besiegte. Allein, das war nicht immer möglich. Es muss im Gegenteil oft die Gefahr bestanden haben, dass im Laufe der zu erwartenden Auseinandersetzungen neue Methoden entwickelt wurden und Erfolg brachten

messenen Begriff der römischen Verfassung gelangen kann. Das Ergebnis dieser Untersuchungen spielt in verschiedenen Formulierungen eine Rolle. Da es an anderer Stelle begründet und belegt werden muss, beschränke ich mich hier auf eine kurze Skizze des in diesem Zusammenhang Notwendigen.

25 Vgl. dazu vorläufig Ch. Meier, Hist. Ztschr. 213 (1971) 398f.

– und insbesondere solche, sich mit Hilfe des Volkes gegen den Senat durch- oder über wichtige Regeln seines Regimes hinwegzusetzen. Angesichts dieser Gefahren scheint sich im Senat der Brauch oder die Maxime gebildet zu haben, in Zweifelsfällen eher in der Sache nachzugeben als die Entstehung neuer schlechter Beispiele zu riskieren. Dafür sprechen verschiedene allgemeine Überlegungen. Hier soll es genug sein, auf einige Beispiele aus dem Bereich hinzuweisen, in dem sich in der vorgracchischen Republik die Auseinandersetzungen um die wichtigsten adligen Ansprüche abspielten, dem der Wahlen.

Wir besitzen einige Beispiele dafür, dass der Senat sich bei ungewöhnlichen Bewerbungen nicht durchzusetzen vermochte. 184 gelang es nicht, den Ädilen Q. Fulvius Flaccus zum Verzicht auf seine Bewerbung um die Prätur zu bewegen: Der Senat beschliesst endlich, dass die Wahl – es handelt sich um eine Nachwahl – unterbleiben soll[26]. 199 bewarb sich T. Quinctius Flamininus als Quästor, oder jedenfalls ohne ein anderes Amt innegehabt zu haben, um das Konsulat von 198. Zwei Tribunen interzedieren dagegen. Der Senat beschliesst, das Volk dürfe jeden wählen, dem die Bewerbung *per leges* erlaubt sei (der *cursus honorum* war noch nicht gesetzlich vorgeschrieben)[27].

Im ersten Fall ist offenkundig, dass der Senat gegen die Bewerbung des Flaccus war. Im zweiten ist Entsprechendes zwar nicht bezeugt. Aber wir finden, dass im folgenden Jahr zum letzten Mal ein Mann zum Konsul gewählt wird, ohne die Prätur bekleidet zu haben (C. Cornelius Cethegus), und dass danach der *cursus honorum* (im späteren Sinne) streng eingehalten wurde. Offenbar hatten im Senat auf Grund des Streits von 199 Bestrebungen auf eine strenge Regelung und Erschwerung der Ämterlaufbahn eingesetzt oder Oberhand gewonnen[28]. Es spricht somit vieles dafür, dass die Kandidatur des Quästors oder Quästoriers T. Flamininus für weite Teile des Senats ein Ärgernis gewesen ist. Aber offenbar hatte Flamininus 199 so gute Chancen, gewählt zu werden, wie Flaccus 184. Der Senat hat also 184 sicher, 199 wahrscheinlich in der Sache wider Willen nachgegeben, um zu verhüten, dass bei der Wahl oder bei den Auseinandersetzungen um die Zulassung zur Wahl *mala exempla* entstanden. Vielleicht hat er im Falle des Flamininus durch die Konzession zugleich die Zusage eingehandelt, dass dessen Freunde mithelfen würden, dafür zu sorgen, dass sich Ähnliches in Zukunft nicht wiederhole.

Auffälliger – und dem Kompromiss-Angebot von 59 am nächsten – ist die senatorische Reaktion bei der Wahl von 148[29]. Damals war in der Wählerschaft der Wille, Scipio Aemilianus gegen die gesetzlichen Vorschriften zum Konsul

26 Liv. 39, 39.
27 Liv. 32, 7, 8ff.
28 G. Rögler, Klio 40 (1962) 101ff.
29 Liv. *Epit.* 50; App. *Lib.* 528ff. Eine in jeder Hinsicht befriedigende Behandlung dieser interessanten Vorgänge gibt es meines Wissens nicht. Hier muss es mit den obigen Bemerkungen genug sein.

zu wählen, weit verbreitet und stark. Scipio war schon, ohne zugelassen zu sein, zum Konsul gewählt, aber vom Wahlleiter nicht renuntiiert worden. In dem heftigen Streit, der deswegen entbrannte, war der Senat eindeutig gegen Scipios Wahl. Allein, es bestand kaum Aussicht, dass man die Wahl oder die Renuntiation verhindern konnte. Die Volkstribunen drohten, den Konsuln die Wahl wegzunehmen. Der Senat hat darauf in der Sache nachgegeben. Nach der Livius-Epitome liess er die Volkstribunen bei den Komitien beantragen, dass Scipio ausnahmsweise von den Altersvorschriften befreit würde. Dann wäre wenigstens das *malum exemplum* der Gesetzesübertretung verhütet worden (man hatte schon behauptet, das Volk könne wählen, wen es wolle, ohne Rücksicht auf die Gesetze). Nach Appian ging der Senat noch weiter: die Tribunen sollten zunächst beantragen, dass die *lex annalis* aufgehoben würde. Danach sollte diese im nächsten Jahr durch eine neue *lex* wiederhergestellt werden. Wenn diese Version richtig ist, so wollte man mit Hilfe der Scipio verbundenen Tribunen demonstrieren, dass die *lex annalis* ausnahmslos zu gelten hätte. Das *exemplum* der Ausnahme hätte zugestanden und mit Hilfe der Begünstigten gleich wieder aufgehoben werden sollen. Welche Version auch richtig ist, wir haben hier ein Beispiel für die mit Hilfe sachlicher Konzession und der sachlich Interessierten betriebene Verhütung oder Einschränkung von *mala exempla.*

Es zeigt sich in diesen – und anderen – Fällen eine beachtliche Fähigkeit, die auf der Tagesordnung stehenden Probleme gegen die exemplarischen Konsequenzen eines Streits um sie abzuwägen, und eine beachtliche Bereitschaft zum Nachgeben in der Sache, wenn dadurch *mala exempla* verhütet werden konnten. Man kann auch finden, dass verschiedene Institutionen, vor allem das tribunizische Veto, es ermöglichten, den Streit gleichsam zur Probe anlaufen zu lassen und dann doch rechtzeitig zu stoppen, um ihn vor den Senat zu ziehen. Die Kombination von Spielräumen für Proben auf Machtchancen mit Mitteln einer engen Begrenzung dieser Spielräume, von Freiheit des Wettbewerbs mit einer eben dadurch erleichterten Solidarität des Senatsadels (und enger Beschränkung der Entscheidungsmöglichkeiten des Volkes)[30] gehört ohnehin zu den institutionellen Geheimnissen der Bewahrung des Senatsregimes.

Als dann in der Krise der Republik, zumal seit 133, immer wieder auch Gesetze gegen den Senat beantragt wurden, hat man verschiedentlich anders reagiert: gegen die *mala exempla* der Gracchen und des Saturninus hat man das Gegenexempel der Liquidation des grossen Volkstribunen gesetzt, zum Teil auf Grund der neuen Institution des *senatus consultum ultimum.* Einzelne gravierende Verstösse gegen wichtige Verfassungsgrundsätze, vor allem aber die Selbständigkeit einer gegen den Senat gerichteten umfassenden Gesetzgebung durften nicht Schule machen. Dabei ist der Senat dann sachlich zum Teil zu Konzessionen bereit gewesen. 121 und 100 hat er den Rittern offenbar zuge-

30 Das beste Beispiel dafür ist die römische Wahlverfassung, vgl. *Res Publ. Am.* 310ff.

standen, was sie durch die tribunizische Gesetzgebung erhalten hatten, um sie für sich zu gewinnen[31]. Wie man vielleicht 59 gehofft hat, Pompeius durch sachliche Konzession gegen Caesar auf die eigene Seite zu ziehen. Auf welche Weise man im übrigen zwischen dem Willen zum Widerstand und dem Bemühen, *mala exempla* zu verhüten, den Ausgleich gefunden hat, kann hier nicht erörtert werden. Aufs Ganze gesehen ist mit relativ viel Elastizität zu rechnen.

In den Jahren nach 70, nach der Wiederherstellung der durch Sulla beschnittenen Rechte des Volkstribunats, war die Situation dann verwandelt. Man versuchte, das Wiederaufkommen grösserer popularer Gesetzgebung dadurch zu verhindern, dass man einen viel rigideren, starreren Gebrauch vom tribunizischen Veto machte und dessen Missachtung zu ahnden suchte[32]. Nach einigen Misserfolgen schien sich das Blatt gegen Ende der 60er Jahre zugunsten des Senats zu wenden. Dann scheiterte man an Caesar.

Dass man 59 dann das Steuer so entschieden herumwerfen wollte, wie das Kompromiss-Angebot an Caesar zeigt, bleibt ein Verdienst einzelner Senatoren, das sich nicht weiter zurückführen lässt. Die alten senatorischen Maximen aber, welche geboten, notfalls unter sachlichen Konzessionen jedenfalls darauf hinzuwirken, dass die Regeln, auf denen das Senatsregime beruhte, nicht durch *mala exempla* ausgehöhlt oder zerstört würden, müssen ihnen den ungewöhnlichen Entschluss sehr erleichtert haben; auch wenn es jetzt darum ging, einem Mann wie Caesar 'Indemnität' zuzubilligen.

31 *Res Publ. Am.* 76. 81.
32 Mus. Helv. 25 (1968) 86ff.